



Dezember 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kinderrechte

Siehe ebenso die Informationsblätter „Internationale Kindesentführung“, „Elternrechte“ und „Schutz Minderjähriger“.

Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern **allen** ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in ... dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten zu.“

Recht auf Zugang zu Gericht (Artikel 6)

Stagno gegen Belgien

07. Juli 2009

Nachdem ihr Vater verstorben war, erhielten die beiden Beschwerdeführer, die zum damaligen Zeitpunkt minderjährig waren, sowie mehrere andere Erben als Begünstigte der Lebensversicherung ihres Vaters, eine Geldsumme seitens eines Versicherungsunternehmens ausgezahlt. Ihre Mutter, die die gesetzliche Verwalterin des Vermögens der Kinder war, legte das Geld in Sparguthaben an, die innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einem Jahr geleert wurden. Mit Erreichen der Volljährigkeit klagten beide Beschwerdeführer jeweils gegen ihre Mutter und das Versicherungsunternehmen. Sie zogen ihre Klage gegen ihre Mutter wieder zurück, nachdem sie eine Einigung erreicht hatten. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu Gericht. Sie trugen vor, die belgischen Gerichte hätten sie jeglichen wirksamen Rechtsmittels vor Gericht beraubt, indem sie ihre Klage für verjährt erklärten, da die gesetzliche Verjährungsfrist während ihrer Minderjährigkeit nicht unterbrochen wurde, obwohl sie in dieser Zeit keine Gerichtsverfahren anstrengen konnten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf faires Verfahren – Zugang zu Gericht) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Indem die belgischen Gerichte der Auffassung waren, die Verjährungsfrist laufe auch gegenüber Minderjährigen, hatten sie die Interessen der Versicherungsunternehmen an erste Stelle gesetzt. Für die Beschwerdeführer war es aber praktisch unmöglich, ihre Eigentumsrechte dem Unternehmen gegenüber zu verteidigen, bevor sie die Volljährigkeit erreicht hatten und zu der Zeit, als sie dann volljährig wurden, war der Anspruch gegen das Unternehmen verjährt. Die strikte Anwendung eines gesetzlichen Verjährungszeitraums, ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles hat demnach die Beschwerdeführer daran gehindert, ein Rechtsmittel zu nutzen, das ihnen eigentlich zur Verfügung stand.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8)

Recht auf Familienzusammenführung

Sen gegen die Niederlande

21. Dezember 2001

Die Beschwerdeführer sind ein Ehepaar türkischer Herkunft und ihre Tochter, die 1983 in der Türkei geboren wurde und von ihrer Mutter der Obhut ihrer Tante überlassen wurde, als diese ihrem Ehemann 1986 in die Niederlande folgte. Die Beschwerdeführer rügten einen Verstoß gegen ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens durch die Zurückweisung ihres Antrages auf eine Aufenthaltsgenehmigung für ihre Tochter. Diese Entscheidung verhinderte, dass die Tochter ihnen in die Niederlande nachfolgen konnte. Sie hatten zwei weitere Kinder, die 1990 und 1994 in den Niederlanden geboren wurden und die dort während der ganzen Zeit mit ihren Eltern zusammenlebten.

Der Gerichtshof musste prüfen, ob die niederländischen Behörden eine Verpflichtung gehabt hatten, der dritten Beschwerdeführerin eine Erlaubnis für das Zusammenleben mit ihren Eltern in den Niederlanden zu erteilen. Der Gerichtshof berücksichtigte u. a. ihr junges Alter, als die Beschwerde eingelegt wurde. Er stellte fest, dass sie ihr gesamtes Leben in der Türkei verbracht und dort eine starke Bindung mit dem sprachlichen und kulturellen Umfeld ihres Landes entwickelt hatte, wo sie immer noch Verwandte besaß. Allerdings bestand ein großes Hindernis in Bezug auf die Rückkehr der restlichen Familie in die Türkei. Die ersten beiden Beschwerdeführer hatten sich als Paar in den Niederlanden niedergelassen, wo sie viele Jahre lang legal ansässig waren. Zwei ihrer Kinder hatten immer in den Niederlanden gelebt und gingen dort zur Schule. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Niederlande es versäumt hatten, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Beschwerdeführer und dem staatlichen Interesse der Einwanderungskontrolle zu schaffen. Daher stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) der Konvention fest.

Siehe ebenso: [Tuquabo-Tekle u. a. gegen die Niederlande](#), Urteil vom 1. Dezember 2005.

Osman gegen Dänemark

14. Juni 2011

Im Alter von 15 Jahren wurde die Beschwerdeführerin, eine somalische Staatsangehörige, die mit ihren Eltern und Geschwistern seit dem siebten Lebensjahr in Dänemark gelebt hatte, gegen ihren Willen durch ihren Vater in ein Flüchtlingslager nach Kenia geschickt, um dort für ihre Großmutter väterlicherseits zu sorgen. Zwei Jahre später beantragte sie die Zusammenführung mit ihrer Familie in Dänemark. Dies wurde von der dänischen Einwanderungsbehörde abgelehnt, da ihre Aufenthaltsgenehmigung während ihrer mehr als zwölf Monate dauernden Abwesenheit abgelaufen war. Sie hatte keinen Anspruch auf einen neuen Aufenthaltstitel, da nach einer in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesänderung – die darauf abzielte, eingewanderte Eltern davon abzuhalten, ihre jugendlichen Kinder zum Zweck einer traditionellen Erziehung in ihre Herkunftsländer zu schicken – lediglich Kinder unter 15 Jahren eine Familienzusammenführung beantragen können.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass die Beschwerdeführerin als niedergelassene Migrantin gelten konnte, die rechtmäßig ihre gesamte oder den größten Teil ihrer Kindheit und Jugend im Gastland verbracht hatte, sodass schwerwiegende Gründe notwendig gewesen wären, um die Verweigerung ihrer erneuerten Aufenthaltserlaubnis zu rechtfertigen. Obwohl das vom Gesetz verfolgte Ziel legitim ist – Einwanderereltern davon abzuhalten, ihre Kinder in ihre Herkunftsländer zurückzuschicken, um sie dort in einer Weise „umzuerziehen“ lassen, die nach Auffassung der Eltern ihrer ethnischen Herkunft angemessen ist – kann das Recht der Kinder auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nicht missachtet werden. Unter den Umständen des Falles konnte nicht festgestellt werden, dass die Interessen der Beschwerdeführerin ausreichend berücksichtigt oder gerecht abgewogen worden wären gegenüber dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle.

Berisha gegen die Schweiz

30. Juli 2013

Dieser Fall betraf die Weigerung der Schweizer Behörden, den drei im Kosovo geborenen Kindern der Beschwerdeführer, die illegal in die Schweiz eingereist waren, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen sowie die Entscheidung der Behörden, die Kinder in den Kosovo abzuschieben.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) der Konvention fest. Er berücksichtigte insbesondere, dass es die bewusste Entscheidung der Beschwerdeführer gewesen war, sich in der Schweiz statt im Kosovo niederzulassen, dass ihre drei Kinder nicht lange genug in der Schweiz gelebt hatten, um die Verbindungen mit ihrem Geburtsland zu verlieren, wo sie aufgewachsen und viele Jahre zur Schule gegangen waren. Die beiden älteren Kinder waren mit 17 und 19 Jahren in einem Alter, in dem sie auch aus der Ferne unterstützt werden konnten. Ferner hinderte nichts die Beschwerdeführer daran zu reisen oder mit dem jüngsten, 10-jährigen Kind, im Kosovo zu bleiben, um das beste Interesse des Kindes zu wahren. Auch angesichts der teilweise unrichtigen Angaben der Beschwerdeführer vor den Schweizer Gerichten schloss der Gerichtshof, dass die Schweizer Behörden ihren Beurteilungsspielraum nach Artikel 8 der Konvention nicht überschritten hatten, indem sie den Kindern der Beschwerdeführer die Aufenthaltsgenehmigung verweigerten.

Mugenzi gegen Frankreich, Tanda-Muzinga gegen Frankreich und Senigo Longue u. a. gegen Frankreich

10. Juli 2014

Diese Fälle betrafen Beschwerdeführer, die entweder einen garantierten Asylstatus hatten oder rechtmäßig in Frankreich wohnten. Sie hatten Schwierigkeiten, Visa für ihre Kinder zu erhalten, damit ihre Familien zusammengeführt werden konnten. Die Beschwerdeführer trugen vor, die Weigerung der konsularischen Behörden, zwecks Familienzusammenführung Visa für ihre Kinder auszustellen, habe ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt.

Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass das Verfahren zur Überprüfung der Anträge auf Familienzusammenführung bestimmte Komponenten enthalten muss: zum einen muss dem Flüchtlingsstatus der Beschwerdeführer Rechnung getragen werden, zum anderen dem besten Interesse der Kinder, um ihre Verfahrensrechte gemäß Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zu gewährleisten. In allen drei Fällen stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest. Da die nationalen Behörden den besonderen Umständen der Beschwerdeführer nicht ausreichend Rechnung getragen hatten, schloss der Gerichtshof, dass die Verfahren zur Familienzusammenführung nicht die geforderten Garantien der Flexibilität, Unmittelbarkeit und Wirksamkeit geboten hatten, um die Einhaltung des Rechts auf Achtung des Familienlebens zu sichern. Folglich hatte der französische Staat keinen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Beschwerdeführer einerseits und dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle andererseits geschaffen.

Siehe ebenso: [Ly gegen Frankreich](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Juni 2014

Rechtliche Anerkennung von durch Leihmütter geborenen Kindern

Mennesson u. a. gegen Frankreich und Labassee gegen Frankreich

26. Juni 2014

Diese Fälle betrafen die Weigerung der französischen Behörden, ein jeweils in den USA rechtlich begründetes Eltern-Kind-Verhältnis in Frankreich anzuerkennen. Beschwerdeführer waren zwei Paare, deren Kinder bzw. deren Kind von Leihmüttern geboren wurden, und diese Kinder selbst.

In beiden Fällen fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich des Rechts der

Eltern auf Achtung ihres Familienlebens. Er stellte jedoch in beiden Fällen eine **Verletzung von Artikel 8** hinsichtlich des Rechts der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens fest. Der Gerichtshof stellte fest, dass die französischen Behörden den Kindern die Anerkennung nach französischem Recht verweigert hatten, obwohl ihnen bewusst war, dass diese in den Vereinigten Staaten als Kinder von Herrn und Frau Mennesson und Herrn und Frau Labassee anerkannt worden waren. Er war der Auffassung, dass dieser Widerspruch die Identität der Kinder in der französischen Gesellschaft beeinträchtigte. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass nach seiner Rechtsprechung die Herstellung einer rechtlichen Verbindung zwischen Kindern, die als Ergebnis rechtmäßiger Leihmutterschaft im Ausland zur Welt kommen, und deren biologischen Vätern völlig ausgeschlossen ist. Dies überschreitet den weiten Beurteilungsspielraum, den Staaten in Fragen der Leihmutterschaft haben.

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Mikulić gegen Kroatien

7. Februar 2002

Dieser Fall betraf ein nichtehelich geborenes Mädchen, das zusammen mit seiner Mutter einen Vaterschaftsprozess eingeleitet hatte. Die Beschwerdeführerin rügte, dass das kroatische Recht Männer, gegen die eine Vaterschaftsklage anhängig ist, nicht dazu verpflichtet, Gerichtsentscheidungen Folge zu leisten und sich DNA-Tests zu unterziehen, und dass sie über ihre persönliche Identität im Unklaren blieb, weil die Gerichte die Vaterschaftsklage nicht entschieden hatten. Sie rügte außerdem die Verfahrensdauer und das Fehlen eines wirksamen Rechtsmittels zur Beschleunigung des Verfahrens.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass die Gerichte bei der Beurteilung von Vaterschaftsklagen das grundlegende Prinzip des Kindeswohls zu berücksichtigen hatten. Im vorliegenden Fall war er der Ansicht, dass das durchgeführte Verfahren keinen gerechten Ausgleich geschaffen hatte zwischen dem Interesse der Beschwerdeführerin, ohne unnötige Verzögerung über ihre eigene Abstammung Bescheid zu wissen, und dem Recht ihres mutmaßlichen Vaters, sich keinem DNA-Test zu unterziehen. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) und **Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

Odièvre gegen Frankreich

13. Februar 2003 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerin wurde von ihrer biologischen Mutter bei der Geburt verlassen und der Gesundheits- und Sozialverwaltung überlassen. Ihre Mutter verlangte, ihre Identität solle vor der Beschwerdeführerin geheim gehalten werden. Diese kam zunächst in staatliche Obhut und wurde dann adoptiert. Die Beschwerdeführerin versuchte anschließend, die Identität ihrer biologischen Eltern und Brüder herauszufinden. Ihr Antrag wurde abgelehnt, ihre Geburt nach einem besonderen Verfahren registriert wurde, das es Müttern erlaubte, anonym zu bleiben. Die Beschwerdeführerin rügte, sie habe keine Informationen zur Identifikation ihrer Herkunftsfamilie erhalten können. Sie trug ferner vor, die französischen Regeln über die Geheimhaltung der Geburt kämen einer Diskriminierung aufgrund der Geburt gleich.

Der Gerichtshof befand, dass die Geburt und insbesondere die Umstände, unter denen ein Kind zur Welt komme, Teil des Privatlebens des Kindes und später des Erwachsenen im Sinne von Artikel 8 der Konvention sind. Im vorliegenden Fall stellte er aber **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest. Er trug der Tatsache Rechnung, dass die Beschwerdeführerin Zugang zu Informationen über ihre Mutter und ihre Herkunftsfamilie erhalten hatte, die es ihr – ohne genaue Identifizierung der Personen – erlaubten, einige ihrer Wurzeln nachzuvollziehen, während gleichzeitig der Schutz der Interessen der Drittpartei gesichert wurde. Zusätzlich hatte es die neuere Gesetzgebung von 2002 ermöglicht, die Vertraulichkeit außer Acht zu lassen und eine

Sonderkommission einzurichten, um die Suche nach Informationen über den biologischen Ursprung zu erleichtern. Die Beschwerdeführerin war nun in der Lage, diese Gesetzgebung zu nutzen, um die Offenlegung der mütterlichen Identität zu beantragen, das Einverständnis letzterer vorausgesetzt. Die französische Gesetzgebung zielt folglich auf eine Abwägung der Interessen und Wahrung der Verhältnismäßigkeit ab. Der Gerichtshof fand daher **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin nicht von Diskriminierung hinsichtlich ihrer Abstammung betroffen war, da sie familiäre Bindungen zu ihren Adoptiveltern hatte und Anteil an deren Eigentum und Grundstück haben würde. Ferner konnte sie nicht geltend machen, ihre Situation hinsichtlich ihrer biologischen Mutter sei mit der Lage von Kindern vergleichbar, die bereits etablierte familiäre Verbindungen zu ihrer biologischen Mutter hätten.

Jäggi gegen die Schweiz

13. Juli 2006

Der Beschwerdeführer konnte nicht durchsetzen, DNA-Tests am Leichnam eines verstorbenen Mannes durchführen zu lassen, von dem er glaubte, er sei sein biologischer Vater. Er konnte daher die Vaterschaft nicht klären.

Der Gerichtshof entschied, dass eine **Verletzung von Artikel 8** vorlag; der DNA-Test ist kein intensiver Eingriff, die Familie hatte keine philosophisch oder religiös begründeten Einwände erhoben und hätte der Beschwerdeführer das Grabnutzungsrecht für den Verstorbenen nicht verlängert, wäre dessen Leichnam bereits exhumiert worden.

A. M. M. gegen Rumänien (Nr. 2151/10)

14. Februar 2012

Dieser Fall betraf Vaterschaftsfeststellungsverfahren für ein minderjähriges Kind, das 2001 außerehelich geboren wurde und mehrfach behindert war. In seiner Geburtsurkunde wurde festgehalten, dass die Identität des Vaters unbekannt war. Vor dem Gerichtshof wurde der Beschwerdeführer zunächst von seiner Mutter vertreten und anschließend, da seine Mutter an schwerwiegenden Behinderungen litt, von seiner Großmutter mütterlicherseits.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, da die innerstaatlichen Gerichte keinen gerechten Ausgleich hergestellt hatten zwischen den Interessen des Kindes auf Wahrung seiner Interessen in den Verfahren und dem Recht des mutmaßlichen Vaters, keinem Vaterschaftstest unterzogen oder an den Verfahren beteiligt zu werden.

Godelli gegen Italien

25. September 2012

Dieser Fall betraf die Vertraulichkeit von Informationen über die Geburt eines Kindes. Des Weiteren mangelte es einer von ihrer Mutter verlassenen Frau an der Möglichkeit, Informationen über ihre Herkunftsfamilie zu erhalten. Die Beschwerdeführerin trug vor, sie habe, dadurch dass sie ihre persönliche Geschichte nicht kannte und keine ihrer Wurzeln nachvollziehen konnte, erheblichen Schaden erlitten, während die Interessen der Drittpartei gewahrt wurden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Schutz des Privatlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass zwischen den in Frage stehenden Interessen kein gerechter Ausgleich geschaffen worden war. Ursache war die italienische Gesetzgebung im Fall, dass die Mutter ihre Identität nicht offen legen will. Sie sieht weder vor, dass es Kindern, die bei der Geburt nicht offiziell anerkannt und später adoptiert wurden, erlaubt ist, Informationen über ihre Herkunft zu beantragen, die keine Identifizierung der Person der Mutter ermöglichen, noch, dass die Identität der biologischen Mutter mit deren Zustimmung offen gelegt wird.

Siehe ebenso unter anderem: [Gaskin gegen Vereinigtes Königreich](#), Urteil vom 7. Juli 1989; [Ebru und Tayfun Engin Çolak gegen die Türkei](#), Urteil vom 30. Mai 2006; [Kalacheva gegen Russland](#), Urteil vom 7. Mai 2009; [Grönmark gegen Finnland und Backlund gegen Finnland](#), Urteil vom 6. Juli 2010; [Pascaud gegen Frankreich](#), Urteil vom

16. Jun 2011; [Laakso gegen Finnland](#), Urteil vom 15. Januar 2013; und [Röman gegen Finnland](#), Urteil vom 29. Januar 2013.

Religionsfreiheit (Artikel 9)

[Dogru gegen Frankreich und Kervanci gegen Frankreich](#)

4. Dezember 2008

Die Beschwerdeführerinnen, beide Muslima, besuchten in den Jahren 1998-1999 das erste Schuljahr einer weiterführenden Schule. Bei mehreren Gelegenheiten nahmen sie am Sportunterricht teil, trugen ihre Kopftücher und weigerten sich trotz wiederholter Aufforderungen ihrer Lehrer, diese abzunehmen. Das Disziplinarkomitee der Schule entschied, sie wegen Verstoßes gegen das Fleißgebot der Schule zu verweisen, da sie es versäumt hatten, sich aktiv an diesem Unterricht zu beteiligen. Diese Entscheidung wurde von den Gerichten bestätigt.

Der Gerichtshof stellte in beiden Fällen **keine Verletzung von Artikel 9** (Religionsfreiheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Auffassung der nationalen Behörden, dass das Tragen von Schleiern, wie beispielsweise des islamischen Kopftuches, aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen mit dem Sportunterricht unvereinbar sei, nicht unangemessen war. Er akzeptierte, dass die ihnen auferlegte Strafe aus der Weigerung der Schülerinnen resultierte, die Schulregeln einzuhalten – über die sie ordnungsgemäß informiert worden waren – und nicht eine Folge ihrer religiösen Überzeugung war, wie die Beschwerdeführerinnen geltend machten.

[Aktas gegen Frankreich, Bayrak gegen Frankreich, Gamaleddyn gegen Frankreich, Ghazal gegen Frankreich, J. Singh gegen Frankreich und R. Singh gegen Frankreich](#)

30. Juni 2009 (Zulässigkeitsentscheidung)

Diese Beschwerden betrafen den Verweis von sechs Schülern von ihren Schulen, weil sie augenfällige Symbole religiöser Herkunft getragen hatten. Sie waren an verschiedenen staatlichen Schulen im Schuljahr 2004-2005 eingeschrieben. Am ersten Schultag trugen die Mädchen, die Muslima waren, Kopftuch oder Schleier. Die Jungen trugen ein „keski“, einen bei Sikhs verwendeten Unterturban. Da sie sich weigerten, ihre jeweilige Kopfbedeckung zu entfernen, wurde ihnen der Zugang zum Klassenzimmer verwehrt. Nach einer Gesprächsphase mit den Familien wurden sie der Schulen verwiesen, da sie sich nicht dem Unterrichtsgesetz gemäß verhielten. Vor dem Gerichtshof beklagten sie sich über das Verbot, eine Kopfbedeckung zu tragen, das ihnen die Schulen auferlegt hatten und beriefen sich insbesondere auf Artikel 9 der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass der Eingriff in die Freiheit der Schüler, ihre Religion zu zeigen, gesetzlich vorgesehen gewesen war und den legitimen Zweck verfolgte, die Rechte und Freiheiten anderer und die öffentliche Ordnung zu schützen. Der Gerichtshof unterstrich ferner die Rolle des Staates als neutraler Instanz bezüglich der Ausübung unterschiedlicher Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen. In Bezug auf die Bestrafung durch endgültigen Schulverweis stellte er fest, diese sei nicht unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen, da die Schüler immer noch die Möglichkeit hätten, ihren Schulbesuch durch Fernunterricht fortzuführen.

[Grzelak gegen Polen](#)

15. Juni 2010

Die ersten beiden Beschwerdeführer, erklärte Agnostiker, sind Eltern des dritten Beschwerdeführers. Den Wünschen seiner Eltern gemäß besuchte letzterer den Religionsunterricht in der Schule nicht. Seine Eltern forderten die Schulbehörden wiederholt auf, für ihn Ethikunterricht zu organisieren. Während seiner gesamten Schulzeit wurde ihm jedoch kein solcher Unterricht angeboten, da es zu wenig daran interessierte Schüler gab. Seine Schulberichte und Zeugnisse enthielten einen Strich anstatt einer Note für „Religion/Ethik“.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (unvereinbar *ratione personae*) hinsichtlich der Eltern und stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) hinsichtlich ihres Kindes fest. Er war insbesondere der Auffassung, dass das Fehlen einer Note im Fach „Religion/Ethik“ in seinen Schulzeugnissen während der gesamten Dauer seiner schulischen Laufbahn, einer ungerechtfertigten Stigmatisierung gleichkam, was wiederum gegen sein Recht verstieß, seine Religion oder seinen Glauben nicht offenlegen zu müssen.

Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10)

Zypern gegen die Türkei

10. Mai 2001 (Große Kammer)

Dieser Fall betrifft die Situation in Nordzypern, nachdem die Türkei im Juli und August 1974 dort Militäroperationen durchgeführt hatte, und auf die anhaltende Teilung Zyperns. Zypern rügte u. a. eine Verletzung von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention hinsichtlich der griechischen Zyprioten in der Karpasregion aufgrund der Zensur von Schulbüchern.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) fest hinsichtlich der griechischen Zyprioten im nördlichen Teil Zyperns, da Schulbücher für die Grundschule übermäßiger Zensur unterlagen.

Diskriminierungsverbot (Artikel 14)

Abstammungs- und Erbrechte

Marckx gegen Belgien

13.06.1979

Eine unverheiratete belgische Mutter rügte, dass ihr und ihrer Tochter nicht die gleichen Rechte gewährt wurden wie verheirateten Müttern und ihren Kindern: Unter anderem musste sie die Mutterschaft ihrer Tochter anerkennen lassen oder rechtliche Schritte einleiten, um die Abstammung zu begründen (verheiratete Mütter konnten dagegen auf die Geburtsurkunde verweisen); die Anerkennung schränkte ihre Möglichkeiten ein, dem Kind Eigentum vererben zu können und begründete keine rechtliche Verbindung zwischen dem Kind und der Familie der Mutter, insbesondere der Großmutter und der Tante. Im Wesentlichen hätte sie nur durch Heirat und nachfolgende Adoption ihrer Tochter dafür sorgen können, dass dem Kind die gleichen Rechte wie einem ehelichen Kind zuteil werden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) im Hinblick auf beide Beschwerdeführerinnen fest: Eine Verletzung lag vor hinsichtlich der Anerkennung der mütterlichen Abstammung der Tochter, dem Fehlen einer rechtlichen Verbindung mit der Familie ihrer Mutter, ihrem Erbrecht sowie der Freiheit ihrer Mutter zu entscheiden, wie sie über ihr Vermögen verfügen will. Ein Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern wurde zum Zeitpunkt des Urteils in das belgische Parlament eingebracht.

Inze gegen Österreich

28. Oktober 1987

Da er außerehelich geboren war, war der Beschwerdeführer nicht berechtigt, den Hof seiner Mutter zu erben, die kein Testament hinterlassen hatte. Obwohl er bis zum Alter von 23 Jahren auf dem Hof gearbeitet hatte, erbte sein jüngerer Halbbruder den gesamten Hof. Der Beschwerdeführer erhielt letztendlich von seinem Bruder ein kleines Stück Land, das ihm seine Mutter hatte vererben wollen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Er unterstrich, dass die Konvention ein lebendiges Instrument ist, das im Lichte der heutigen Bedingungen ausgelegt werden muss und dass der Frage der zivilrechtlichen Gleichstellung zwischen Kindern, die innerhalb und außerhalb einer Ehe geboren wurden, in den Mitgliedstaaten des Europarates Bedeutung zugemessen wird. Er fand insbesondere, dass folglich sehr schwerwiegende Gründe vorgebracht werden müssen, um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der außerehelichen Geburt als konventionskonform anzusehen.

Mazurek gegen Frankreich

01. Februar 2000

Der Beschwerdeführer entstammte einer außerehelichen Beziehung. Sein Erbenspruch wurde um die Hälfte gekürzt, weil sein Halbruder, ein eheliches Kind, auch einen Anspruch auf das Vermögen der Mutter hatte. Diese Regelung stand im Einklang mit dem 1990 geltenden Recht. Er rügte insbesondere einen Eingriff in sein Recht auf friedliche Nutzung seines Eigentums.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Entgegen der Behauptung der französischen Regierung stellte er in den anderen Mitgliedstaaten des Europarates einen klaren Trend in Richtung Abschaffung der Diskriminierung von außerehelich geborenen Kindern fest. Der Gerichtshof konnte solche Entwicklungen bei seinen Auslegungen der relevanten Konventionsbestimmungen, die notwendigerweise evolutiv waren, nicht außer Acht lassen. Er stellte im vorliegenden Fall fest, dass es keinen guten Grund für eine Diskriminierung aufgrund der außerehelichen Geburt gab. Jedenfalls konnten dem außerehelich geborenen Kind Ereignisse, die es nicht verschuldet hatte, nicht zur Last gelegt werden. Der Beschwerdeführer, der aus einer außerehelichen Verbindung hervorgegangen war, wurde aber bei der Teilung des Vermögens bestraft. Der Gerichtshof schloss daher, dass es keine vernünftige Verhältnismäßigkeit gab zwischen den verwendeten Mitteln und dem verfolgten Zweck.

Siehe auch: **Merger und Cros gegen Frankreich** vom 22. Dezember 2004

Camp und Bourimi gegen Niederlande

03. Oktober 2000

Die erste Beschwerdeführerin und ihr Sohn im Säuglingsalter, der zweite Beschwerdeführer, mussten das Haus der Familie verlassen, als der Partner der ersten Beschwerdeführerin während ihrer Schwangerschaft ohne testamentarische Regelung verstarb, bevor er sie geheiratet und das Kind anerkannt hatte, was seine erklärte Absicht gewesen war. Nach dem damaligen niederländischen Recht erbten die Eltern und Geschwister des Verstorbenen sein Vermögen und zogen dann in sein Haus ein. Das Kind wurde später anerkannt, da die Entscheidung jedoch nicht rückwirkend war, wurde er nicht zum Erben seines Vaters.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) der Konvention hinsichtlich des zweiten Beschwerdeführers fest. Er bemerkte, dass das Kind, das keine rechtlich anerkannten familiären Bindungen zu seinem Vater erhalten hatte, bis zu seiner Anerkennung als dessen Kind zwei Jahre nach seiner Geburt, nicht in der Lage gewesen war, Erbe seines Vaters zu werden, anders als jene Kindern, die solche Verbindungen entweder durch ihre eheliche Geburt hatten oder später durch ihren Vater anerkannt wurden. Dies hatte zwischen Menschen in vergleichbaren Situationen zweifelsohne zu einer Ungleichbehandlung aufgrund der Geburt geführt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen sehr schwerwiegende Gründe vorgebracht werden, um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der außerehelichen Geburt als konventionskonform anzusehen. Diesbezüglich bemerkte der Gerichtshof, dass es keine bewusste Entscheidung seitens des Verstorbenen gegeben hatte, das Kind, mit dem die erste Beschwerdeführerin schwanger war, nicht anzuerkennen. Im Gegenteil: er hatte

beabsichtigt, sie zu heiraten und das Kind wurde gerade deswegen anerkannt, weil sein frühzeitiger Tod die Eheschließung verhindert hatte. Der Gerichtshof konnte daher die Argumente der niederländischen Regierung nicht akzeptieren, dass der Verstorbene die gegenwärtige missliche Lage seines Sohnes habe verhindern können und erachtete den Ausschluss des Kindes vom Erbe seines Vaters für unverhältnismäßig.

Pla und Puncernau gegen Andorra

13. Juli 2004

Antoni, ein Adoptivkind, wurde enterbt und seine Mutter verlor in der Folge ihr Recht auf lebenslangen Nießbrauch des Familienbesitzes, nachdem die Gerichte in Andorra eine Klausel im Testament – die besagte, dass der Erbe aus einer „legitimen und kanonischen Ehe“ heraus geboren werden muss – so auslegten, dass sie sich nur auf leibliche Kinder bezog.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Antonis Eltern eine „legitime und kanonische Ehe“ geschlossen hatten und nichts in dem fraglichen Testament darauf hindeutete, dass adoptierte Kinder ausgeschlossen waren. Die gerichtliche Entscheidung lief auf eine „gerichtliche Entziehung des Erbrechts adoptierter Kinder“ hinaus, was „offensichtlich unvereinbar mit dem Verbot der Diskriminierung“ ist und eine **Verletzung der Artikel 14 und 8** der Konvention darstellt.

Brauer gegen Deutschland

28. Mai 2009

Der Fall betraf die mangelnde Möglichkeit der Beschwerdeführerin, ihre Erbrechte nach dem Tod ihres Vaters nach der deutschen Wiedervereinigung auszuüben. Sie wurde außerehelich vor dem 1. Juli 1949 geboren und wuchs in der damaligen DDR auf, während ihr Vater zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung in Westdeutschland lebte, weshalb die Erbrechte der DDR auf ihren Fall keine Anwendung fanden. Die Beschwerdeführerin rügte, dass nach dem Tod ihres Vaters ihr Ausschluss von jeglichem Erbsanspruch einer diskriminierenden Behandlung gleichgekommen und völlig unverhältnismäßig gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er konnte keinen Grund finden, weshalb eine auf einer unehelichen Geburt beruhende Ungleichbehandlung heutzutage gerechtfertigt sein kann, insbesondere da der Ausschluss der Beschwerdeführerin von jeglichem Erbsanspruch sie sogar noch stärker bestrafte als andere Beschwerdeführer in ähnlich gelagerten Beschwerdefällen.

Fabris gegen Frankreich

7. Februar 2013 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1943 aus einer Verbindung zwischen seinem Vater und einer verheirateten Frau geboren, die bereits zweifache Mutter ehelicher Kinder war. Im Alter von 40 Jahren wurde er gerichtlich zum unehelichen Sohn der Letztgenannten erklärt. Nach dem Tod seiner Mutter im Jahre 1994 beanspruchte er einen Teil des Vermögens, das dem der anderen Erben gleichkam, nämlich dem der ehelichen Kinder seiner Mutter. In einem Urteil von September 2004 erklärte das *Tribunal de Grande Instance* die Klage des Beschwerdeführers für zulässig und bestätigte seinen Anspruch. Das Berufungsgericht gab der Berufung der ehelichen Kinder statt und hob das Urteil der unteren Instanz auf. Der Beschwerdeführer legte erfolglos Revision ein. Vor dem Gerichtshof rügte er, er habe nicht in den Genuss eines im Jahre 2001 eingeführten Gesetzes kommen können, das Kindern, die außerehelich geboren werden, die gleichen Erbrechte zuspricht wie ehelich geborenen Kindern. Dieses Gesetz wurde nach dem Erlass des Urteils des Gerichtshofs im Fall *Mazurek gegen Frankreich* vom 1. Februar 2000 erlassen (siehe weiter oben).

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass das legitime Ziel, die Erbrechte des

Halbbruders und der Halbschwester des Beschwerdeführers zu schützen, nicht den Anspruch des Beschwerdeführers auf Teilung des Vermögens seiner Mutter überwog. Seine Ungleichbehandlung war diskriminierend, da sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung hatte¹.

Verweigerung der Staatsangehörigkeit für ein außerehelich geborenes Kind

Genovese gegen Malta

11. Oktober 2011

Der Beschwerdeführer wurde als uneheliches Kind einer britischen Mutter und eines maltesischen Vaters geboren. Nachdem die Vaterschaft des Letztgenannten gerichtlich festgestellt worden war, beantragte die Mutter des Beschwerdeführers die maltesische Staatsangehörigkeit für ihren Sohn. Der Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die maltesische Staatsangehörigkeit einem unehelich geborenen Kind nicht zugesprochen werden könne, dessen Mutter nicht Malteserin sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass die Europäische Konvention über den rechtlichen Status von unehelich geborenen Kindern aus dem Jahr 1975 in mehr als 20 europäischen Ländern in Kraft ist und unterstrich, dass sehr schwerwiegende Gründe vorgebracht werden müssen, um eine willkürliche Ungleichbehandlung aufgrund der Geburt zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer befand sich in einer analogen Situation zu anderen Kindern mit maltesischem Vater und ausländischer Mutter. Der einzige Unterschied, weshalb er die Staatsangehörigkeit nicht erhalten konnte, war seine uneheliche Geburt. Der Gerichtshof war nicht von dem Argument der maltesischen Regierung überzeugt, dass ehelich geborene Kinder durch die Eheschließung ihrer Eltern eine Verbindung mit diesen haben, was bei unehelich geborenen Kindern nicht der Fall ist. Es ist genau diese unterschiedliche Behandlung aufgrund einer Verbindung, die Artikel 14 der Konvention verbietet, es sei denn, sie ist anderweitig gerechtfertigt. Zudem konnte der Gerichtshof das Argument nicht akzeptieren, dass zwar die Mutter stets mit Gewissheit feststeht, nicht jedoch der Vater. Im Falle des Beschwerdeführers war sein Vater bekannt und wurde in der Geburtsurkunde eingetragen. Dennoch dauerte die Unterscheidung aufgrund des Staatsangehörigkeitsrechts fort. Demzufolge gab es keine vernünftigen oder objektiven Gründe, die die Ungleichbehandlung gerechtfertigt hätten.

Unterbringung von Romakindern in „besonderen“ Schulen

D. H. gegen Tschechien

13. November 2007

Dieser Fall betraf 18 Romakinder, alle tschechische Staatsangehörige, die zwischen 1996 und 1999 in Schulen unterrichtet wurden, die für Kinder mit besonderem Förderbedarf gedacht waren, einschließlich für jene mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Die Beschwerdeführer rügten, dass ein zweistufiges Bildungssystem bestehe, in dem die Aussonderung von Roma Kindern in Schulen, die einem einfachen Lehrplan folgten, quasi automatisch erfolge.

Der Gerichtshof stellte fest, dass im fraglichen Zeitraum die Mehrheit der Kinder in den Sonderschulen der Tschechischen Republik Kinder aus Romafamilien waren. Romakinder mit durchschnittlicher und überdurchschnittlicher Intelligenz wurden in diesen Schulen auf der Grundlage psychologischer Tests untergebracht, die nicht an Menschen ihrer ethnischen Herkunft angepasst waren. Der Gerichtshof schloss, dass das damalige

¹ Siehe ebenso bezüglich des gleichen Falles, das Urteil der Großen Kammer vom 28. Juni 2013 zu der Frage der gerechten Entschädigung. In diesem Urteil nahm der Gerichtshof formell die gütliche Einigung zur Kenntnis, die zwischen der französischen Regierung und dem Beschwerdeführer erreicht wurde und entschied, den übrigen Fall in seinem Register zu streichen, gemäß Artikel 39 der Konvention.

Gesetz eine unverhältnismäßig nachteilige Wirkung auf Romakinder hatte, unter **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung).

Oršuš u. a. gegen Kroatien

16. März 2010

Fünfzehn Kroaten mit Roma-Herkunft rügten, Opfer von Rassendiskriminierung zu sein, da sie separat von anderen Schülern in reinen Roma-Klassen unterrichtet worden waren und dadurch in pädagogischer, psychologischer und emotionaler Hinsicht eine Benachteiligung erlitten hatten.

Auch wenn der vorliegende Fall sich vom Fall *D. H. u. a. gegen Tschechien* (siehe oben) unterscheidet, da es in beiden Schulen nicht zur allgemeinen Regelung gehörte, Roma-Schüler automatisch in unterschiedlichen Klassen unterzubringen, bestand die Gemeinsamkeit darin, dass einige europäische Staaten ernsthafte Schwierigkeiten hatten, für angemessene Schulbildung für Romakinder zu sorgen.

Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass in den betroffenen Schulen nur Romakinder diesen speziellen Klassen zugewiesen wurden. Die kroatische Regierung führte die Trennung der Schüler auf mangelnde Kroatischkenntnisse zurück; allerdings waren die Tests nicht speziell auf Sprachkenntnisse ausgerichtet. Auch das anschließende pädagogische Programm war nicht auf die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten ausgerichtet und die Fortschritte der Kinder wurden nicht kontrolliert. Der Unterricht der Beschwerdeführer in reinen Roma-Klassen war daher nicht gerechtfertigt, was eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 2** (Recht auf Bildung) des **Protokolls Nr. 1** der Konvention darstellt.

Siehe ebenso: [Sampanis u. a. gegen Griechenland](#), Urteil vom 5. Juni 2008; [Horvath und Vadazi gegen Ungarn](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 9. November 2010; [Sampani u. a. gegen Griechenland](#), Urteil vom 11. Dezember 2012; [Horvath und Kiss gegen Ungarn](#), Urteil vom 29. Januar 2013; [Lavida u. a. gegen Griechenland](#), Urteil vom 28. Mai 2013; und das Informationsblatt zu „[Roma und Reisende](#)“.

Gebrauch von Sprachen in der Schulbildung

Belgischer Sprachenfall

23. Juli 1968

Die Beschwerdeführer, Eltern von insgesamt mehr als 800 frankophonen Kindern, lebten in einem überwiegend niederländischsprachigen Teil Belgiens und rügten, dass ihren Kindern der Zugang zu einer Schulbildung in französischer Sprache verwehrt wurde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention fest, da bestimmten Kindern der Zugang zu französischsprachigen Schulen verwehrt wurde, weil deren Eltern außerhalb der Gemeinden im Außenbezirk Brüssels wohnten, in denen diese Schulen einen speziellen Status genossen. Der Gerichtshof entschied jedoch gleichzeitig, dass die Konvention einem Kind nicht das Recht auf staatliche oder staatlich geförderte Ausbildung in der Sprache seiner Eltern garantiert.

Recht auf Bildung (Artikel 2 Protokoll Nr. 1)

Timishev gegen Russland

13. Dezember 2005

Die Kinder des Beschwerdeführers, sieben und neun Jahre alt, wurden von einer Schule, die sie zwei Jahre lang besucht hatten, ausgeschlossen, weil ihr Vater – ein Tschetschene – nicht als Einwohner der Stadt, in der sie lebten, gemeldet war. Des Weiteren hatte er keinen Migrantenausweis mehr, da er verpflichtet gewesen war, diesen

zurückzugeben, um eine Entschädigung für in Tschetschenien verlorenes Eigentum zu erhalten.

Der Gerichtshof bemerkte, dass den Kindern des Beschwerdeführers der Zugang zu der von ihnen in den beiden vorangegangenen Jahren besuchten Schule verwehrt wurde. Die russische Regierung hatte nicht bestritten, dass der Grund dafür darin bestand, dass der Beschwerdeführer seinen Migrantenausweis abgegeben hatte und dadurch seine Registrierung als Einwohner der Stadt Nalchik verwirkt hatte. Die Regierung hatte jedoch bestätigt, dass russisches Recht es nicht erlaubt, das Recht der Kinder auf Bildung von der Registrierung ihrer Eltern als Einwohner abhängig zu machen. Den Kindern des Beschwerdeführers wurde folglich das durch innerstaatliches Gesetz vorgesehene Recht auf Bildung verwehrt. Da russisches Recht es nicht erlaubt, den Bildungszugang von Kindern von der Registrierung ihrer Eltern am Wohnort abhängig zu machen, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention fest.

Folgerø u. a. gegen Norwegen

29. Juni 2007 (Große Kammer)

In Jahr 1997 wurde der Lehrplan der norwegischen Grundschulen geändert. Zwei Fächer, Christentum und Lebensphilosophie, wurden ersetzt durch ein einziges Fach, welches Christentum, Religion und Philosophie abdeckte und als *KRL* bekannt wurde. Mitglieder der norwegischen Humanistenvereinigung, die Beschwerdeführer, versuchten erfolglos, eine vollständige Befreiung ihrer Kinder vom Besuch des *KRL* zu erreichen. Vor dem Gerichtshof rügten sie, die Weigerung der Behörden, ihnen eine vollständige Befreiung zu erteilen, habe sie daran gehindert sicherzustellen, dass ihre Kinder einen Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und philosophischen Überzeugungen erhalten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass der Lehrplan des *KRL* dem Christentum eine übergeordnete Bedeutung zumisst, indem er festlegt, dass es das Ziel der Schulbildung in der Grundschule und den unteren Klassen der weiterführenden Schule ist, den Schülern eine christliche und moralische Erziehung zuteilwerden zu lassen. Die Möglichkeit, Kinder von bestimmten Teilen des Unterrichts zu befreien, setzte die betroffenen Eltern einer schweren Bürde aus, unter anderem einer unangemessenen Offenlegung ihres Privatlebens. Das darin liegende Konfliktpotential war geeignet, sie von solchen Anträgen abzubringen. Gleichzeitig unterstrich der Gerichtshof, dass die Absicht hinter der Einführung eines neuen Faches, das Christentum, andere Religionen und Philosophien gemeinsam unterrichtet und dazu geeignet ist, eine offene und inklusive Schulumgebung zu schaffen, im Einklang mit den Grundsätzen des Pluralismus und der Objektivität im Sinne von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 der Konvention steht.

Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei

9. Oktober 2007

Der Beschwerdeführer, der ausführte, seine Familie folge der alevitischen Richtung des Islam, beantragte 2001 die Befreiung seiner Tochter vom Besuch des Unterrichts in religiöser Kultur und Ethik an ihrer staatlichen Schule in Istanbul. Seine Anträge wurden abgewiesen, zuletzt im Berufungsverfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere die Art, wie religiöse Kultur und Ethik an der staatlichen Schule unterrichtet wurde, nämlich aus einer Perspektive, die die sunnitische Auslegung des islamischen Glaubens und der Tradition annimmt, ohne jedoch detaillierte Informationen über andere Religionen zu vermitteln.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention fest. Nachdem er die Richtlinien für den Unterricht in religiöser Kultur und Ethik des türkischen Bildungsministeriums sowie die Schulbücher untersucht hatte, fand er insbesondere, dass der Unterrichtsplan der Kenntnis des Islams eine höhere Priorität zuordnete denn der Kenntnis anderer Religionen oder Philosophien. Er hielt gezielte Weisungen in den Hauptgrundsätzen des muslimischen Glaubens bereit, einschließlich seiner kulturellen Riten. Während es für christliche oder jüdische Kinder möglich war, von den religiösen und kulturellen Klassen befreit zu werden, waren diese

verpflichtend für muslimische Kinder, einschließlich jener, die der alevitischen Tradition folgten. Nach **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention schloss der Gerichtshof ferner, dass die Konventionsverletzung ihren Ursprung in einem Problem hatte, das auf die Einführung eines Lehrstoffes zur religiösen Unterweisung in der Türkei zurückging sowie in dem Fehlen angemessener Methoden, um sicherzustellen, dass die Überzeugungen der Eltern geachtet werden. Demzufolge erachtete er es als eine angemessene Wiedergutmachung, das türkische Bildungssystem und die innerstaatliche Gesetzgebung in Einklang mit Artikel 2 Protokoll Nr. 1 der Konvention zu bringen.

Ali gegen Vereinigtes Königreich

11. Januar 2011

Der Beschwerdeführer wurde für die Dauer einer polizeilichen Ermittlungen eines Brandes an seiner Schule vom Schulbesuch ausgeschlossen, da er sich zum relevanten Zeitpunkt in der Nähe aufgehalten hatte. Ihm wurde Ersatzunterricht angeboten und, nachdem das Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden war, wurden seine Eltern zu einem Treffen in der Schule eingeladen, um seine Wiedereingliederung zu besprechen. Dieser Einladung kamen diese nicht nach und verzögerten zusätzlich die Entscheidung, ob sie seine Rückkehr in die Schule wünschten. Sein Platz wurde dann einem anderen Kind zugeteilt.

Der Gerichtshof bemerkte, dass das Recht auf Bildung unter der Konvention auch den Zugang zu einer Bildungseinrichtung enthält sowie das Recht, im Einklang mit der Schulordnung eines jeden Staates, eine offizielle Anerkennung der vollendeten Schulbildung zu erhalten. Jegliche Einschränkung muss für die Betroffenen vorhersehbar sein und ein legitimes Ziel verfolgen. Gleichzeitig enthält das Recht auf Bildung nicht das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und schließt grundsätzlich nicht disziplinarische Maßnahmen aus, wie die Suspendierung oder den Ausschluss, um interne Regeln zu erfüllen. Der Gerichtshof fand, dass der Ausschluss des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall keiner Verweigerung seines Rechts auf Bildung gleichkam. Der Ausschluss war Folge einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung und verfolgte als solches ein legitimes Ziel. Ferner wurde er im Einklang mit dem geltenden Gesetz durchgeführt und war daher vorhersehbar. Zudem war der Ausschluss zeitlich begrenzt, nämlich bis zur Beendigung der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Brand. Die Eltern des Beschwerdeführers wurden zu einem Treffen eingeladen mit dem Ziel, seine Wiedereingliederung zu erleichtern, zu dem sie jedoch nicht erschienen waren. Hätten sie dies getan, wäre die Wiedereingliederung ihres Sohnes wahrscheinlich gewesen. Zudem wurde dem Beschwerdeführer Ersatzunterricht angeboten, während er vom Schulbesuch ausgeschlossen war, was er jedoch nicht angenommen hatte. Demzufolge war der Gerichtshof überzeugt, dass der Ausschluss verhältnismäßig war im Hinblick auf das verfolgte Ziel und nicht in sein Recht auf Bildung eingegriffen hatte. Daher lag **keine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) vor.

Catan u. a. gegen die Republik Moldau und Russland

19. Oktober 2012 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Beschwerde von Kindern und Eltern aus der moldawischen Gemeinschaft in Transnistrien, die sich gegen die Auswirkungen der in den Jahren 1992 und 1994 durch das separatistische Regime betriebenen Sprachenpolitik richtete, wonach unter anderem die Nutzung des lateinischen Alphabets in Schulen verboten war. Zu den damit verbundenen Maßnahmen gehörte die zwangsweise Räumung von Schülern und Lehrern aus moldawisch-/rumänischsprachigen Schulen sowie der Zwang, Schulen zu schließen und anderenorts wieder zu eröffnen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention **durch die Republik Moldau** fest, jedoch eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 durch die Russische Föderation**. Er bemerkte insbesondere, dass das separatistische Regime nicht ohne die anhaltende militärische, ökonomische und politische Unterstützung Russlands überleben konnte, sodass die

Schließung der Schulen deshalb unter die russische Hoheitsgewalt fiel. Die Republik Moldau hatte sich andererseits nicht nur der Unterstützung des Regimes enthalten, sondern hatte auch bemerkenswerte Anstrengungen unternommen, um die Beschwerdeführer zu unterstützen, indem sie die Miete und Einrichtung der neuen Schulen bezahlte sowie für die Ausstattung, die Lehrergehälter und die Transportkosten aufkam.

Mansur Yalçın u. a. gegen die Türkei

16. September 2014

In diesem Fall rügten die Beschwerdeführer, Anhänger des alevitischen Glaubens, einer unorthodoxen Richtung des Islams, dass der verpflichtende Unterricht in Religion und Ethik in den Schulen auf dem sunnitischen Verständnis des Islam beruhe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) der Konvention fest hinsichtlich dreier Beschwerdeführer, deren Kinder zum gegebenen Zeitpunkt die weiterführende Schule besuchten. Er bemerkte weiterhin, dass im Bereich der religiösen Erziehung das türkische Bildungswesen weiterhin unzureichend ausgestattet war, um die Achtung der elterlichen Überzeugungen sicherzustellen.

Nach **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention schloss der Gerichtshof, dass die Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 einem strukturellen Problem entstammt, das bereits im Urteil *Hasan und Eylem Zengin* (siehe oben) erkannt wurde. Daher schloss der Gerichtshof, dass die Türkei umgehend angemessene Maßnahmen treffen muss, um Abhilfe zu schaffen, insbesondere durch Einführung eines Systems, in dem Schüler vom Religions- und Ethikunterricht befreit werden können, ohne dass ihre Eltern ihre eigenen religiösen oder philosophischen Überzeugungen offenlegen müssen.

Weitere Texte

Siehe insbesondere: Webseite des Programms des Europarats für die Förderung von Kinderrechten und den Schutz von Kindern vor Gewalt: [*Building a Europe for and with children*](#)

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08